

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

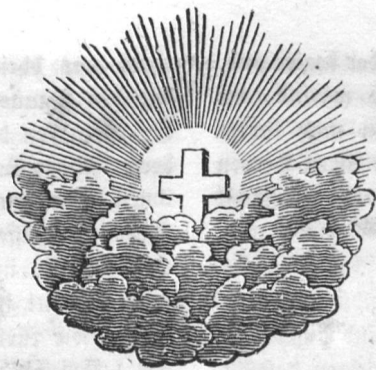
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 26.



den 25. Brachmonat
1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Kein Regent, kein Bischof, selbst kein Papst, ich beschwöre sie im Namen Gottes, soll die Güter dieser Diener Gottes je an sich reißen, verkaufen, mindern oder jemand Andern zu verwalten geben als den Religiösen selbst.

Testament des Herzogs von Aquit. bei Gründung des Klosters Cluny.
(Fleuri, hist. eccl. art. 45.)

Verkommenus zu Stanz zwischen den acht alten Orten gmacht. 1481.

In dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen. Wir der Burgermeister, die Schultheissen, Ammann, Râth, Burger, Landleuth, Gemeinden, gemeinlich dieser hernach gemeldten Städten und Länderen, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem aussern Amt, so darzu gehört, und Glarus, als die acht Ort der Eydgenossenschaft, bekennen öffentlich und thun kund allen denen, die diesen Brief immer ansehen oder hören lesen.

Nachdem und wir durch Kraft unser ewigen geschwor-
nen Bünden, die dann durch Gnad und Hilff des einigen Gottes, unseren Vordern (seliger Gedächtnuß) und uns bisher zu gutem Fried, Glück und Heil erschossen, ewiglich zusammen verbunden sind, und uns zusteht mit wachender Fürsorg alles das zu betrachten und fürzunehmen, damit vorab unser dieselbigen Bünd desto kräftiger beschirmt, und unser aller Land und Leuth, in gutem Fried, Ruh und Gemach behalten werden, haben wir mit gutem Wissen, einhelligem Rath und nutzbarer Vorbetrachtung, uns dieser nachgemeldten Sachen, Stucken und Artikeln, die also bey unseren Ehren und guten Treuen für uns und unser all ewig Nachkommen, fürbassin ewiglich zuhalten gegen ein-
anderen gütiglich vereinbaret, und die zwischen uns abgeredt, geläutert und beschlossen, wie hernach folget und eigentlich begriffen stah.

Des ersten, daß unter uns, den vorgenannten acht Orten, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, weder durch uns selbst, noch durch unfere Unterthanen, Burger, Landleuth, oder durch jemand anders, niemand den anderen mit eignem Gewalt frärentlich überziehen, noch sonst in keine weg, weder an Leib noch an Gut, an Städten, Landen noch Leuthen, an seinen Unterthanen, Burgern, Landleuthen, noch an denen, so ihnen mit ewigen Bünden verwandt sind, oder zuversprechen stahnd, keinerley Schaden noch Unlusts, jemand dem andern das sein zunehmen, zunöthigen, oder die seinen abzutrennen, in kein weis nicht fürnehmen, noch das zuthun unterstahn soll, und ob jemand unter uns den obgenannten acht Orten gemeinlich oder insonders (davor Gott ewiglich sey) jemand dem andern an den seinen, oder in dem seinen, oder an denen, wie vorgeläutert ist, solches (wie obstah) zufügte, fürnähme oder darwider thäte, damit dann solches fürkommen, und unser aller ewige geschworne Bünd kräftiglich beschirmt werdind, und wir alle mit einandern desto fürter in brüderlicher Treu, Fried, Ruh und Gemach bleibind, welchem Ort, oder den seinen, als vorstah, dann diß je unter uns begegnet, so sollen und wollen Wir die übrigen Ort alle gemeinlich dasselbig Ort und die seinen, wie obstah, also genöthiget werden, vor solcher Gewaltsame und Ueberpracht, ungehindert aller Sach, mit guten Treuen schirmen, schützen, handhaben, ohn alle Gesehrd. Und ob unter uns einicherley sonderige Personen, eine oder mehr dheinest solch Ueberpracht, Aufruhr oder Gewaltsame, als obstah, gegen jemand unter uns, oder unsern, oder denen,

wie vorgeläutert ist, ohne Recht fürnähmind oder begiengind, wer oder an welchem Ort unter uns die joch wärind, die sollen, so dick das beschicht, von Stund an nach ihrem Verdienen, und nach Gestalt der Sachen von ihren Herren und Obern, ohn alle Hindernuß und Widerred gestrafft werden, doch vorbehalten, ob jemand der unsern unter uns, in des andern Gerichten und Gebieten, einicherley Gräfel begienge, oder Aufruhr machte, mag man daselbst die Thäter annehmen, und die je um sömlich Gräfel und bußwürdig Sachen nach desselben Orts, oder ihren Gerichten daselbst, da solches je zun Zeiten beschicht, Recht und Herkommen, straffen und rechtfertigen ungefährlich. Wir sind auch überein kommen, und haben gesetzt, daß auch fürbashin unter uns und in unser Eydgenossenschaft, weder in Städten noch in Ländern, niemandes keinerlei sonderbarer gefährlicher Gemeinden, Sammlungen oder Anträgen, darvon dann jemand Schaden, Aufruhr und Unfug entstahn möchtind, weder heimlich noch öffentlich fürnehmen noch thun soll ohne Willen und Erlauben seiner Herren und Obern, nämlich von Zürich eines Burgermeisters und den Rätthen: von Bern des Schultheißen und der Rätthen: von Lucern des Schultheißen und der Hunderten: von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, der Ammann, der Rätthen und der Gemeinden daselbst. Und ob darüber jemand unter uns dheinerley solcher gefährlicher Gemeinden, Besammlung oder Anträgen, als vorstah, zuthun fürnähme, darzu Hülf und Rath thäte, der oder dieselbigen sollen alsdann nach ihrem Verdienen, gestraßt und ohne Verhinderung von ihren Herren und Oberen gestrafft werden. Wir haben auch mit sonderheit zwischen uns abgeredt und beschlossen, daß fürbashin in unser Eydgenossenschaft, und unter uns, bey Eid und bey Ehren, niemandes dem andern die seinen zu Ungehorsame aufweisen soll, wider ihre Herren und Oberen zu seyn, noch niemand die seinen abziehen, oder unterstahn, widerwertig zu machen, dardurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob jemand unter uns die seinen widerwertig seyn wöllten, oder ungehorsam seyn wurden, dieselben sollen wir einandern mit guten Treuen fürderlich ihren Herren helfen wiederum gehorsam machen, nach Laut und durch Kraft unser geschwornen Bünd-Brieffen.

Und alsdann in dem Brieff, so vor Zeiten nach dem Stritt ze Sempach, des Jars do man zalt von der Geburt Christi 1393. durch unser Vordern, seliger Gedächtnuß, wie man sich in Kriegen und Reisen halten solle, so wir mit unsern offnen Pannern ze Feld zugind, etliche Artikel gesetzt und beschlossen worden sind, haben wir zu mehrer Erläuterung uns und unsern Nachkommen zu gut, in dieser ewigen Verkommnuß abgeredt und beschlossen, und denselben Artikel also gesetzt.

Wann wir von dighin mit unsern offnen Pannern oder Fändlinen auf unsere Feind ziehen werden, gemeinlich oder

unter uns dhein Stadt oder Land sonderlich, alle die so mit den Pannern oder Fändlinen ziehen, die sollen auch bey einandern bliben, als biderbe Leuth, wie unsere Vordern, seliger Gedächtnuß, je daher gethan haben, was Noth ihnen oder auch uns begegnet, es sey in Gefächten oder andern Angriffen, wie dann derselbig und ander Sachen und Artikel, in dem obgemeldten Brieff nach dem Sempacher Stritt gemacht, weiter und eigentlicher begriffen sind: Haben wir fürhin gesetzt und beschlossen, daß vorab derselbig Brieff, und auch der Brieff, der vor Ziten durch unsere Vordern seligen auch gemacht ist, von Priestern und andern Sachen wegen, in dem Jahr 1370. mit allen ihren Punkten, Stücken und Artikeln, wie und in aller Maaß dieselben Brieff innhalten und begreifen, fürbashin unverfehrt in ganzen guten Kräften bleiben und festhalten und das dabey zu ewiger Gedächtnuß, dieselben beyd Brieff, und auch diese ewige und freundliche Verkommnuß nun hinfür, so dick wir unsere ewige Bünd schweeren, allenthalben unter uns in allen Orten öffentlich vor unsern Gemeinden gelesen und geöffnet werden söllind.

Und damit Alt und Jung unser aller geschworne Bünd destofürter in Gedächtnuß behalten mögind, und dem wüßind nachzukommen, so haben wir angesehen und geordnet, daß die fürbashin zu ewigen Ziten und allweg in allen Orten von fünf Jahren zu fünfen mit geschwornen Eyden erneuert werden söllind. Wir haben auch zwischen uns lauter beschlossen und abgeredt, wo und als dick wir fürbashin gegen jemand zukriegen oder reisen kommind, was dann Guts, Gelts oder Brandschagung in solchen Kriegen oder Reisen, in Streiten oder in Gefächten dheinst mit Hülf Gottes von uns erobert werden, daß solches nach der Summ und Anzahl der Leuthen, so jedlich Ort, Stadt oder Länder unter uns in solchem Zug oder Gefacht gehabt hat, den Personen nach, gleichlich getheilt werden solle, ob wir aber Land, Leuth, Stadt oder Schloß, Zins, Rent, Zöll oder andere Herrlichkeiten in solchen Kriegen erobertind oder einnehmind, die sollen unter uns den Orten nach, als von alter her, gleichlich und freundlich getheilt werden, und ob wir solch eingenommen Land, Stadt, Schloß, Zins, Rent, Zöll, oder andere Herrlichkeiten dheinst in Tädings-weis wieder zulösen gebind, um einicherley Summa Gelt, des sey dann wenig oder viel, dasselb Gelt soll unter uns auch von Ort zu Ort, von Stadt und Ländern gleichlich und freundlich getheilt werden, ohne Gefehrd. Wir haben auch geläutert und hierinn eigentlich beschlossen, daß diese freundliche und ewige Verkommnuß uns die vorgenannten Ort und Stadt, und alle die, so in unser Eydgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleuth, und die, so mit uns in ewigen Bünden sind, und uns zu-

versprechen stahn, berühren solle, und darinn vergriffen sey, ausgenommen Städt, Schloß, Land, Leuth, Zins, Rent, Zöll und Herrschaften, die sollen uns Orten von Städten und Ländern, als vorstah, zugehören, und unter uns getheilt werden.

Und in dieser freundlichen ewigen Verkommnis behalten wir uns selber vor, daß dieses alles, wie vor erläutert ist, unser aller ewigen Bünden unvergriffenlich und unschädlich seyn soll, und daß darby denselben unsern Bünden zu Kräften und Schirmung diese ewige Verkommnis nach allem ihrem Inhalt, unverfehrt gehalten werden soll, getrüwlich und ohn alle Gesehrd.

Und deß alles zu wahren bestem Urkund, so haben wir obgenannten acht Ort, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus, unser aller von Städten und Ländern Insiegel für uns, und unser ewig Nachkommen öffentlich thun henken an dieser Briefen Acht, die von Wort zu Wort gleichlingen wisen, und jeglichem Ort unter uns einer geben ist, uff den nächsten Samstag nach St. Thomas-Tag, Anno Domini 1481.

Es wären dieses nun die drei so oft angerufenen Urkundenstücke, durch welche man Rechte des Staates in kirchlichen Dingen begründen will. Allein, wer nur immer, und es muß gerade kein Geschichtsforscher sein, diese Briefe mit Unbefangenheit durchliest, wird von einem Jus circa sacra der alten Eidgenossen keine Sylbe darin finden. — Die Bemerkungen über den Pfaffenbrief, wie sich selbe durch die Sachlage und den Stand der damaligen Dinge in den Landen der Eidgenossen ergeben, wurden bereits in No. 21 dieses Blattes niedergelegt. — Der Sempacher-Brief ist rein politisch, athmet im mindesten nichts von Kirche und Kirchthum, enthält eine bloße durch den Streit bei Sempach herbeigeführte und nothwendig gewordene Kriegsordnung, welche die Stände unter sich aufstellten, um dem oft wilden und unbändigen Wesen der Krieger, um dem Nachjagen der Feinde, und dem Plündern nach einem Gefechte Schranken zu setzen. So verordneten die Väter (s. No. 25): daß keiner den andern schädige in seinem Eigenthum, es sei Friede oder Krieg; daß jeder bei dem Panner bleibe, zu dem er gehört; daß die Dawiderhandelnden ohne Gnade an Leib und Gut gestraft werden. Vor allem hatten die alten Schweizer Ehrfurcht vor den Gotteshäusern, achteten das wehrlose Alter und das schwache Geschlecht; darum setzten sie auch fest, daß keiner ein Kloster, eine Kirche oder Kapelle bestürme, oder darin brenne, schände und stehle, was der Kirche eigen ist, außer es seien Feinde oder der Feinde Gut darin verwahrt. Vor dem Mißhandeln wehrloser Frauen und Töchter hatten sie einen Abscheu; und nie wollten sie fürderhin einen Krieg, muthwillig, ohne Schuld und Ursache, anfangen, was sie eben auch in diesem Briefe eidlich gelobten. — Das Verkommnis zu Stans hatte wieder einen bloß

politischen Zweck, man wollte dadurch den häufigen Unruhen, dem Aufruhr, den Meutereien, Empörungen und überhaupt dem zügellosen Treiben Einiger Einhalt thun. Man setzte eine bestimmte Ordnung fest im Vertheilen der Beuten und Eroberungen, die allfällig in den Kriegen gemacht würden¹⁾. Am Ende werden der Pfaffen- und Sempacher-Brief in das Stanserverkommnis eingeschlossen und so aufs neue bestätigt.

Dieses ist kurz der ganze unschuldige Inhalt der drei Urkunden, aus denen man Dinge herausbringen will, die nicht darin stehen. Sei es, daß man die frühere Geschichte durchaus nicht versteht, oder aber die Instrumente nicht lesen kann oder nicht zu deuten und mit der damaligen Lage und den Verhältnissen der Schweiz zu einigen weiß — einmal besondere Rechte, Freiheiten und Gerichtsbarkeiten in geistlichen Dingen wird hier (so wenig als im Zürcher-Bundesbriefe v. J. 1351) kein gesunder Menschenverstand herausbringen können. Es ergiebt sich aus allen diesen Urkundenstücken für uns das einzige, daß die Eidgenossen (was bei ihren damaligen Verhältnissen leicht erklärbar ist) keine Immunität (also auch die Immunität der Geistlichkeit in weltlichen Dingen nicht) anerkannt, dagegen aber immer bestimmt ausgesprochen haben, daß sie sich in kirchlichen Dingen nichts anmaßen, sondern die Unabhängigkeit der Kirche in ihrem Kreise respektiren wollen.

Es ist sehr nothwendig, daß man zum Entwurfe einer Kirchenpragmatik die erste Geschichte des Landes genau und in Wahrheit kenne. Nun aber besitzen leider die Schweizer gegenwärtig keine getreue Geschichte. Aus den neuesten Forschungen geht dieses hervor. Die wirkliche Geschichte, meist gestützt auf Sagen, wimmelt, seit dem Entstehen der Bünde an, von Unwahrheiten und Lächerlichkeiten; die schöne Stylisation z. B. eines Johann von Müller macht noch keine historisch-wahre Geschichte aus. Man scheint in frühern Jahren nur darauf bedacht gewesen zu sein, die Urkundenstücke und Urtheile den schon vorhandenen Sagen, unsichern Chroniken und daraus fabrizirten Geschichten mit Gewalt anpassen zu machen; neuere Geschichtsforscher haben einen bessern Weg gebahnt. Man sammelt vorerst die Original-Urkunden aus den Archiven, stellt selbe zusammen, prüft sie diplomatisch, vergleicht damit die Welt-, Kirchen- und Reichsgeschichte, und so dürfte eher eine gediegene und sichere Historie eines einzelnen Landestheiles hervorgehen, wie wir das baldige Erscheinen einer solchen sehrnlichst wünschen und mit Grund hoffen.

Erfreulich war es, in öffentlichen Blättern zu lesen, daß der Große Rath des katholischen Vortortes Luzern auf den Antrag des Herrn J. K. Amrhyn eine Kommission von 7 Mitgliedern ernannt hat, bestehend aus den Herren Kasimir Pfyster, Jakob Kopp, Vinz. Rüttimann, Robert Steiger, Alph. Pfyster, S. Zneichen und Fr. L. Schnyder, um die zur Wahrung der behaupteten Staatsrechte im Kirchlichen aufgefundenen und von erstem kopirten „unum-

¹⁾ Es scheint mit den Eidgenossen schon damals nicht immer ganz richtig gewesen zu sein, daß es solch' strenger und wiederholter Sanktionen bedurfte.

stößlichen“ Altstücke zu berathen und zu verifiziren. Daß aber der Antragsteller schon zum voraus für ausgemacht hält, als bewiesen dieselben nichts, als was schon längst von den Vätern ausgeübt worden sei ²⁾ und was man auch in unsern Tagen zum Frommen der Kirche einzuführen beschloßen habe, scheint uns freilich etwas zu weit vorgegriffen; denn dieser Mann hat nur eine Stimme, und bei Geschichtsforschern wäre die Frage, ob auch nur eine. Es ist daher sehr nothwendig, die ehrenwerthe Siebnerkommission vor Allem aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Abschriften genau geprüft, die Originalien diplomatisch untersucht, ob selbe richtig oder unterschoben, wahrhaft oder verstümmelt; ob die Datirungen, Insiegel und Schriftzüge des Jahrhunderts mit der Ausstellung und dem Inhalte übereinstimmen; ob die Auszüge bloß solchen Folianten entnommen, die von mehrern Händen zusammengestoppelt, und folglich als bloße Privat-Kompilation keine öffentliche Authentizität hätten u. a. m. Ganz besonders müssen die damaligen Verhältnisse des Reiches und seiner Geschichte wohl beachtet werden; und wenn die gewählten Kommissionsglieder solches Alles zu thun Fähigkeit und guten Willen bewiesen und damit herausgebracht haben, was der Antragsteller schon für ausgemacht hält, so wollen dann auch wir ihnen Glück wünschen zu ihrem Funde. Anders wäre die Sache freilich, wenn sich nur ergeben sollte, daß die guten alten Eidgenossen bei ihrer übrigens religiösen Stimmung sich auch bisweilen von der Leidenschaft zu Troß, frecher Anmaßung und Frevel haben verleiten lassen.

Sollte dann später das Resultat dieser allerdings wichtigen Aufgabe veröffentlicht werden, so sei uns dann erlaubt, einige bis hin unbekannte Autographa an's Licht treten zu lassen und unsere Bemerkungen, zur Rechtfertigung des Gesagten, niederzulegen.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Schweiz. Man vernimmt, auch der apostolische Nuntius bei der Eidgenossenschaft habe sich an die Kantonsregierungen gewendet, daß dieselben zu Gunsten der aargauischen Klöster sich annehmen möchten. Se. Excellenz scheint völlig überzeugt zu sein von dem Ausspruche eines

²⁾ Und gesetzt auch, die Vorfahren hätten seit Jahren schon etwas ohne die gehörige Befugniß ausgeführt (denn sie waren nicht ohne bittere Leidenschaft und Eigensinn, was ebenfalls aus Urkunden hervorgeht), so erwächst durch diese lange Uebung keineswegs ein Recht; sonst müßte auch der Todtschlag, der seit Rain vollführt worden ist, etwas Rechtliches sein. (Wir verweisen hier auf zwei frühere Abhandlungen Jahrg. 1835, S. 743 und 1836, S. 241.) — Die alten Eidgenossen hatten keine anerkannten besondern Rechte in geistlichen Dingen als alle andern katholischen Völker der Erde; und im Falle sie in einigen Disziplinarsachen irgend etwas geändert wünschten, so wußten sie recht gut den Weg zum Kirchenhaupte, ehrten in ihm stets den Statthalter Christi, und auf diese Weise gelangten sie sicherer und ruhiger zu ihrem Zwecke, — und dieser Weg steht auch noch jetzt offen.

großen Regenten *): „daß die Klöster, wenn sie einmal Gott geweiht sind, für immer Klöster bleiben und ihre Güter gewissenhaft erhalten werden sollen.“ Die Gründung eines Klosters ist ein wechselseitiger Vertrag; der Stifter tritt einen Theil seiner Güter an die Kirche ab, in der Absicht, daß dieselben von den Religiosen, die er in seinem Testamente hiefür bestimmt, besessen und verwaltet werden; Kirche und Staat drücken diesem Akt das Siegel der Bekräftigung auf, und verpflichten sich gegen den Stifter, dafür zu sorgen, daß seine Willensbestimmungen treulich befolgt werden. Es läßt sich kein Eigenthum angreifen, ohne dadurch jeden Besitz unsicher zu machen; das öffentliche Eigenthum ist in engem Zusammenhange mit dem Privateigenthum. Sind einmal die Grenzen des Naturrechtes, welches die Quelle alles positiven Rechtes ist, überschritten, so wird man sich durch keine Schranken mehr zurückhalten lassen; die unheilvolle Verwirrung tritt ein, wo man von nichts mehr weiß, als von Druck der Gewalt und Unterliegen des Schwächern. Könnten doch bei der aargauischen Regierung die wohlmeinenden Worte Gehör finden, welche Hugo Capet, dieser durch Muth und Weisheit in seiner Regierung berühmte Fürst, auf dem Todtette seinem Sohne Robert gegeben: „Mein Sohn, ich beschwöre dich bei der heiligsten Dreifaltigkeit, höre nie auf die Rätthe der Schmeichler, und lasse dich nie von den vergifteten Geschenken und Gaben einnehmen, die sie dir machen möchten, um dich zu gewinnen für ihre eigennützigen und trügerischen Absichten gegen die Klöster, welche ich dir für immer anvertraue. Hüte dich, daß dich nicht ein leichtfertiger Gedanke hinreisse, ihnen ihre Güter zu entziehen, oder in aufbrausendem Zorn sie zu verschleudern.“

Aargau. Folgendes ist das Schreiben, welches der hochwürdige Abt von Muri wegen Entfernung von Schuldtiteln dem Bezirksamt Muri, zu Handen der Regierung eingeschickt hat, und das in der letzten aargauischen Großen Rathssitzung verlesen worden ist.

„Mein ehrwürdiges Kapitel in Muri hat unter dem 13. dieses dem Hrn. Lindenmann angezeigt, daß es mich über sein Ansinnen, die Schuldtitel der Kapitalien außer der Schweiz ihm einzuhändigen, berichtet und um eine Antwort zu seinen Händen gebeten habe. Unter dem 16. ebendesselben haben Sie, hochg. Herr Bezirksamtmann! im Beisein besagten Hrn. Lindenmanns aus Auftrag der hohen Regierung diesem nämlichen Kapitel acht Tage anberaunt, innert welchen es diese Schuldtitel diesem Herrn zu übergeben oder weitere Verfügungen zu gewärtigen habe. Alles dessen bin ich in Kenntniß gesetzt und habe die Ehre, Ihnen, hochg. Hr. Bezirksamtmann! zu Handen der hohen Regierung zu erwiedern, daß ich vorgenannte Titel in Verwahrung habe und mein Kapitel sich in der Unmöglichkeit befindet, dieselben auszuliefern. Ich habe sie bei mir, keineswegs in der Absicht, sie dem Kloster und Konvente, dessen Eigenthum sie sind, zu entziehen; Gott ist mein Zeuge, daß ich seit dem

*) Karl der Große. S. Capitul. Aquisp. v. J. 789.

Antritt meines Amtes bis auf gegenwärtigen Augenblick sein Gut immer nach Vermögen zu erhalten gesucht habe, und ferner suchen werde; sondern in der Absicht, von dem allseitig höchst gefährdeten Klostervermögen wenigstens etwas zu retten, auch allfällige von außen leicht zu befürchtende Inkamerationen und Zurückhaltung schuldiger Zahlungen zu verhüten. Ich halte mich hiezu als Abt und Prälat, dem die Besorgung des Klostervermögens laut Stiftungsurkunde des Klosters und kirchlichen und weltlichen Rechten und Pflichten obliegt, vollkommen berechtigt, und sehe nicht ein, warum ich gegen Recht und Ueberzeugung dasselbe jetzt wieder ausliefern sollte. Denn die Gefahren für das Kloster haben sich keineswegs vermindert, sondern im Gegentheil ist es bei einem schuldenfreien beträchtlichen Vermögen seit meiner auch wegen Gesundheitsumständen nöthig gewordenen Entfernung vom Tit. Gr. Rathe bevogtet, und diese Bevogtung vom Tit. Kl. Rathe im strengsten Sinne ausgeführt worden. Bitt- und Verwahrungsschriften, Anträge, Berufungen auf Kantonalverfassung und Geseze und auf die eidgenössische Bundesurkunde, welche die Klöster und ihr Vermögen garantirt, halfen nichts, die Klöster unterlagen der Gewalt und wurden ihres Eigenthumes durch amtliches Einschreiten depesidirt. Freilich ist nun die Sache wieder dem Tit. Gr. Rathe und der hohen schweizerischen Tagsatzung anhängig gemacht; allein eben deswegen fällt es noch mehr auf, daß man, ohne diese obersten Behörden zu hören, meinem Konvente, einer geistlichen Korporation, über Etwas mit Zwangsmaßregeln droht, worüber es keineswegs im Falle ist, verfügen zu können. Bis dahin hat es unter gehörigen Protestationen eine passive Stellung angenommen, und sollte es gewaltthätig aus selber verdrängt werden, so wird kein Mensch auf der Welt glauben, daß es nunmehr frei und ungezwungen handle. Ich versichere aber, daß, sobald meinem Kloster seine Existenz und volles Eigenthumsrecht, wozu es die gerechtesten Ansprüche hat, gesichert ist, selbes die fraglichen Schuldtitel zurückerhalten werde.

Einstweilen aber bin ich bereit, selbe in die Hand eines Drittmanns zu hinterlegen, von dem ich die vollste Garantie verbürgen darf.

Mit dieser Erklärung habe ich die Versicherung gebührender Hochachtung zu verbinden, und mich und mein Konvent Ihnen, hochg. Hr. Bezirksamtman! bestens zu empfehlen.

Dero ergebenster Sig. Ambros, Abt.

Als auf dieses hin von der Regierung dem Konvent angedroht wurde, den hochw. Prälaten zu suspendiren und den Konvent verantwortlich zu machen, falls die vermischten Schuldtitel nicht eingeliefert würden, ergingen an die Regierung folgende zwei Schreiben.

Konvent von Muri an das Tit. Bezirksamt daselbst.

Tit.! Sie haben uns am 30. v. M. zu Folge eines Auftrages der h. Regierung eröffnet, daß der Abt bis auf so lange, als er nicht mit den fortgenommenen Schuldtiteln

ins Kloster zurückkehre, in seinen Funktionen suspendirt sei; und der Konvent denselben auffordere, binnen acht Tagen die Schuldtitel einzuliefern, widrigenfalls Abt und Konvent für die weitem ernsten Folgen verantwortlich würden.

Betreffend die Suspension unseres rechtmäßigen Hrn. Prälaten erwiedern wir, daß wir uns dadurch tieft gekränkt fühlen, und uns im Gewissen verpflichtet halten, gegen dieselbe, wie gegen frühere Gewaltmaßnahmen uns aufs feierlichste zu verwahren.

In Rücksicht der Einlieferung der geforderten Schuldtitel haben wir Alles gethan, was in unserm Vermögen liegt. Wir haben unserm Hochw. Hrn. Prälaten unsere betrübte Lage und die ernsten Drohungen im Falle der Nichteinlieferung der besagten Schuldtitel berichtet und ihn dringend ersucht, er möchte, da diese Sache nicht in unserm Bereiche liege, mit der h. Regierung sich darüber verabfinden, wie er auch wirklich laut früherem Schreiben an Sie bereits zu thun anerbotten hat.

Wir glauben also hiermit der an uns ergangenen Aufforderung entsprochen zu haben und hoffen der angedrohten Verantwortlichkeiten anmit enthoben zu sein.

Genehmigen Sie ic.

Den 5. Juli 1836.

(Sig.) P. Bonaventura Weissenbach,
Diaconus et Convent.

An das Bezirksamt Muri.

Tit.! Die Umstände drängen mich, ein zweites Schreiben Ihnen zuzusenden. Den 30. v. M. wurden Sie wieder aufgefodert, meinen ehrw. Konvent in Muri zu versammeln und demselben zu eröffnen: 1) daß ich in meinen Funktionen, bis ich mit den deutschen Schuldtiteln ins Kloster zurückkehre, suspendirt sei; 2) daß mein ehrw. Konvent mich zur Auslieferung dieser Titel auffodern soll, ansonst 3) falls nämlich die Einlieferung innert acht Tagen nicht geschehe, die ganze Angelegenheit bei dem Richter zur Amtshandlung anhängig gemacht werden, und Abt wie Konvent für die weitem ernsten Folgen verantwortlich würden.

Hochgeehrter Herr Bezirksamtman! Sie werden es mir verzeihen, daß ich Ihnen zu Händen Ihrer hohen Kommittenten hierüber kurz und unumwunden antworte, besonders da ich Ihnen meine diesfälligen Absichten und Verhältnisse früher dargelegt habe. Den ersten Punkt Ihrer Eröffnung oder meine Suspension anbelangend, kann ich unmöglich die h. Regierung, eine weltliche Vollziehungsbehörde, als kompetenten Richter anerkennen, und protestire also dagegen, indem nur die Kirche, von der ich einzig Weihe und Jurisdiktion erhalten habe, eine solche Strafe über mich verhängen kann, aber, wie ich hoffe, nicht verhängen wird, weil ich für ihr Recht und Eigenthum streite.

In Hinsicht des zweiten hat mir mein ehrw. Konvent seine betrübte Lage geschildert, und mich um Verabfindung mit der h. Regierung ersucht. Ich bin über jenes gerührt, und zu diesem bereit, und habe deswegen schon früher auf sichere Garantie der fraglichen Schuldtitel und auf Zurück-

stellung derselben angetragen, sobald meinem Kloster Existenz und volles Eigenthumsrecht zugesichert ist. Erfolgt aber diese Zusicherung nicht, bleibt das übrige Vermögen meines Klosters in den Händen der hohen Regierung, die es gegen angesprochenes Recht und gegen die Bundesurkunde mit Gewalt weggenommen hat; bleibt selbst das Verfügungsrecht über jährlichen Ertrag und Gefälle dem Kloster entzogen, und werden sie ganz wie Staatsdomainen administriert, so hindern mich wohl erworbenes Recht und heilig beschworne Pflichten, auch das noch in Händen Habende herauszugeben; sie legen mir auf, dasselbe meiner ehrw. Korporation selbst gegen ihre erzwungene Einsprache zu bewahren, und Gott und die Welt urtheilen zu lassen, ob die hohe Regierung oder ich dem Kloster unrecht thun wolle.

Es walteten über meinen Entschluß noch besondere Umstände ob: daß ich nämlich von der hohen Regierung zur Herausgabe der obbenannten Titel noch nie direkt aufgefordert worden bin, sondern alle Aufforderungen nur an meinen ehrw. Konvent ergingen, der die Titel nie in seiner Verwahrung hatte, sie also nicht herausgeben kann; daß der Zit. Große Rath nur Administration, aber nicht Beschlagnahme des Klostervermögens angeordnet hat, auch jüngsthin über die erhobenen Beschwerden der Klöster zur Tagesordnung geschritten ist, ohne etwas Positives besonders auch über mein Hochdenselben vorgelegtes Schreiben zu verfügen; daß die Kantonal-Souveränität durch die das Klostereigenthum garantirende Bundesurkunde beschränkt wird, und die Klöster deswegen sich sämmtlich in ihren Existenz- und Eigenthumsbeschwerden an die hohe Eidgenossenschaft gewendet haben.

Ich komme nun auf die angedrohte Verantwortlichkeit und die richterliche Verfolgung, und verwundere mich sehr, wie eine hohe Regierung ihre Gerichte anweisen könne, über eine Bundesfache zu sprechen, oder mich und meinen ehrw. Konvent wegen Nichtauslieferung unsers vielfach rechtmäßigen Eigenthums zu verfolgen, das uns von einer über den Kanton stehenden Behörde bis dahin zugesichert war. Ich denke, es geschehe dieses auf die nämliche Weise, wie die Vollziehungsbehörden den größten Theil des Klostervermögens wirklich in Beschlag genommen haben, nämlich mit Gewalt. Allein gegen diese Vollziehungsmaßnahmen protestirten die Klöster offen und feierlichst, und so bin ich im Falle, gegen die allfällig richterlichen das Nämliche zu thun, dann die hohe Tagsatzung davon in Kenntniß zu setzen und ihren besondern Schutz dagegen anzuflehen.

Genehmigen Sie hiemit ic.

Engelberg, den 2. Juni 1836.

Deren ergebenster Sig. Ambros, Abt.

Nun soll die gerichtliche Verfolgung der Betheiligten wirklich beschlossen sein.

Thurgau. In der Sitzung vom 15. Juni wurde die Klosterangelegenheit verhandelt. Die vom Großen Rathe früher deshalb niedergesetzte Kommission wollte nicht in die von Bornhauser beantragte Aufhebung der Klöster eintreten,

der Große Rath adoptirte ihre Anträge mit einigen Abänderungen und stellte nachstehendes Gesetz auf.

D e f r e t.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Thurgau.

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maße vermindert worden ist, daß der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige, und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist, in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden;

beschließen und verordnen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instruktionen zu ertheilen.

3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschließlich dem Kleinen Rathe verantwortlich (!), und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen.

4. Für eine definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten Sitzung des Großen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen, und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Art. 2 von ihm provisorisch getroffen worden sind.

5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der Klöster allmählig, in so weit es sich als zweckmäßig erzeigt, in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde.

6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare, demselben eingegeben werden, mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen, nach genauer Prüfung, mit den Staatsrechnungen dem Großen Rathe zur Ratifikation vorlegen, begleitet mit seiner Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen.

7. Für sämtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat, bis zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt.

8. Bei Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl, Behufs der Bestätigung, Kenntniß gegeben werden.

9. Die Klostervorsteher oder Vorsteherinnen haben, nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl, persönlich, zu Händen des Kleinen Rathes, folgenden Eid zu leisten:

„Ich (der Abt, Prior, Abtissin, Priorin) des Klosters (Stiftes) N. N. gelobe bei Ehre und Würde und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konvents, den Nutzen des Kantons zu fördern und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu sein und die verfassungsmäßigen Gesetze redlich zu beobachten.“

10. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte bleibt für seine im Geiste der Stifter liegende Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantirt; der alljährige reine Vermögensvorschuß, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergibt, ist für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke des Kantons verwendbar.

B. Besondere Bestimmungen.

11. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Artikels 10 des gegenwärtigen Dekretes sofort verwendbar. Der Kleine Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertel zum Voraus für den katholischen Konfessionstheil verwendet und nach beendigter Liquidation, welche ausschließlich Sache des Staates ist, von dem Großen Rathe, nach eingeholtem Gutachten der Konfessionsbehörden, auf den Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, an die katholischen Gemeinden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke vertheilt werden.

12. Der Kleine Rath ist eingeladen, bis zur nächsten Wintersitzung sein Gutachten über Aufhebung des Kollegiatstiftes zu Bischofszell und Pensionirung der noch vorhandenen Chorherren zu hinterbringen.

13. Der Kleine Rath ist beauftragt, bis zur nächsten Wintersitzung darüber ein Gutachten zu hinterbringen, mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Errichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre.

14. Rücksichtlich der Aushülfe, welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten, hat der Kleine Rath zu wachen, daß sie sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen.

15. Durch gegenwärtiges Dekret, welches sofort in Kraft tritt, ist das Klostergesetz vom 9. Mai 1806, so wie das Dekret des Kleinen Rathes vom 15. Juni 1805, be-

treffend die Rechnungsführung der Klöster, aufgehoben, und es ist der Kleine Rath mit der Vollziehung und Einrückung desselben in das Kantonsblatt beauftragt.

Auch hier haben die Katholiken gegen eine solche Schlußnahme gegen die Klöster ihr Möglichstes gethan. Es wurden nämlich nach Anhörung des Kommissionsantrages noch verlesen die zum Schutze der Klöster und ihrer althergebrachten Rechte eingereichten Bittschriften: a) eine Bittschrift Namens der thurgauischen Klöster d. d. 12., 15. und 17. Mai; b) eine Bittschrift der katholischen Gemeinden Bischofszell, Sitterdorf, Sulgen, Hagenwyl, Arbon, Sommeri, Romanshorn, Altnau, Güttingen, Kreuzlingen und Emmishofen d. d. 4. Mai l. J., mit 752 Unterschriften versehen; c) eine Bittschrift der Gemeinden Ermatingen, Homburg, Gündelhard, Müllheim, Pfyn, Herdern, Eschenz, Basadingen, Dießenhofen, Paradies, Frauenfeld, Gachnang, Ueflingen, Warth, Hüttweilen, Mammern und Steckborn d. d. 1. Mai 1836, mit 1091 Unterschriften; d) eine Denkschrift der katholischen Gemeinden Sirnach, Rickenbach, Wylen, Wuppenau, Wölfsenberg, Heiligkreuz, Schönholzersweilen, Werthbühl, Berg, Weinfelden, Buznang, Leutmerken, Lommis, Tobel, Bettwiesen, Dufnang, Fischingen, Au, Bichelsee, Dänikon, Aldorf und Wengi d. d. 16. April 1836, mit 2054 Unterschriften. Man wird diese Unterschriften nicht unbeträchtlich finden, wenn man bedenkt, daß die ganze katholische Bevölkerung nicht über 18,500 Einwohner beträgt. Hierauf folgte eine Bittschrift für Aufhebung der Klöster mit 4415 Unterschriften von Bürgern aus den verschiedenen Gegenden des Kantons d. d. 3. Juni 1836. Endlich ein Bericht der Klosterverwaltung St. Katharinathal d. d. 16. Mai 1836, worin die Anzeige enthalten ist, daß, glaubwürdigen Berichten zufolge, von Seite der großherzoglich-badischen Regierung alles Besitzthum des dortigen Klosters unter Aufsicht genommen und inventarisiert worden sei. Auch bei der Diskussion wurden die Rechte der Klöster, wenn auch ohne Erfolg, so doch mit Kraft, besonders von Oberst Hirzel und Obergerichtspräsident Eder, verteidigt.

Nach beendigter Abstimmung gaben, in Bezug auf die in diesem Dekrete aufgestellten Verfügungen, die Herren Kantonsräthe Eder, Ammann, Verhörrichter, Stähle in Sommeri, Lang in Horben, Ramsperger, Mahler, Wigert, Bommer, Schmid, Jüz, Bodmer, Rippas, Eigenmann ihre Gegenmeinungen zu Protokoll, „indem aus solchen Verfügungen die Tendenz und Absicht hervorgeht, im auffallenden Widerspruche mit dem bürgerlichen Recht der klösterlichen Institute, mit den Bestimmungen der thurgauischen Verfassung, dem 12. Artikel des Bundes und den bestehenden konfessionellen Verhältnissen, die vorhandenen klösterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbestande zu gefährden, sondern dieselben früher oder später nach Gutgefallen und Willkür des Staates selbst aufzuheben.“

Durch dieses Dekret behandelt der thurgauische Große Rath alles Klostergut schon als Staatsgut, über das er nach Willkür verfügt und wovon er nur noch die gegen-

wärtigen Klosterbewohner auf unbestimmte Zeit zu ernähren gut findet. Vorwand zur Staatsverwaltung muß ein vorgeblicher Rückschlag der Klöster sein, und damit dieselben sich nie mehr erholen können, nimmt ihnen die Regierung den jährlichen Ueberschuß, verwendet ihn mitunter für protestantische Kirchen und Schulen, fordert einen unbedingten Staatseid, bringt die Klöster durch Verweigerung des Noviziates zum Aussterben, und wie er dann mit dem Gute zu verfügen gedenkt, sehen wir schon aus der Verfügung über das Kloster Paradies; über die Seelsorge der Kapuziner will ein (fast ganz) protestantischer Kleiner Rath die Aussicht führen!

Es wird somit auch den thurgauischen Klöstern kein anderer als der von den aargauischen Klöstern eingeschlagene Weg zur obersten Bundesbehörde offen stehen, wo auch für sie entschieden werden wird, ob gegebenes Wort und schriftliche Verträge noch etwas gelten, oder ob auch diese keine Gewähr verschaffen.

St. Gallen. Den 16. d. hat das katholische Großrathskollegium beschlossen, das Kloster Pfäfers (auf den Wunsch des Abtes) für unbestimmte Zeit auf seine Kosten unter Administration zu stellen.

Frankreich. Der Courier von Straßburg bringt die Nachricht, Se. Heil. Papst Gregor XVI. habe am 25. Mai ein apostolisches Breve an Herrn Cuttat erlassen, worin der heilige Vater seinen tiefen Schmerz über das Mißgeschick, das den Herrn Cuttat jüngsthin getroffen hat, ausdrückt und ihn versichert, Se. Heiligkeit beschäfige sich besonders sorgfältig mit dieser Angelegenheit. Das Breve trägt die Ueberschrift: Unserm geliebten Sohne J. B. Cuttat, Pfarrer von Pruntrut.

Der heilige Vater zeigt sich somit hier als Vertheidiger des Unterdrückten. Der römische Hof mochte die Angelegenheit des Herrn Cuttat, gewesenen Provikars, ernster behandeln, als es bei dessen voreiliger Absehung geschehen sein mag. Die Kirche hat die Absehung eines kanonisch gewählten, investirten und installirten Pfarrers immer als etwas sehr wichtiges betrachtet. Selbst der hochw. Bischof von Basel verkannte diesen Grundsatz nicht. Unwidersprechlicher Beweis hiefür ist uns sein Schreiben an die aargauische Regierung vom 20. März 1832 in der Angelegenheit des Herrn Pfarrers Stockmann von Wohlenschwil, worin Wohl derselbe sich folgendermaßen ausdrückt:

„Hochdieselben haben die Entfernung des Herrn Stockmann beschlossen. Hiebei muß ich Sie jedoch wieder aufmerksam machen, daß ein kanonisch eingefetzter Pfarrer nicht so entsetzt werden kann. Laut Kirchensatzungen müßten wichtige Vergehungen erwiesen sein, ein förmlicher Prozeß müßte vor der bischöflichen Behörde geführt werden, und der Depositionsspruch wäre Sache des Ordinariats. Auch könnte der Bischof selbst, außer in wenigen, durch das kanonische Recht ausdrücklich bezeich-

neten Fällen, eine solche Sentenz nicht fällen, wenn nicht von Seite des Ordinariats eine dreimalige Ermahnung vorausgegangen „und unbeachtet geblieben wäre“ *).

Die Zukunft wird lehren, ob der heilige Vater umsonst Herrn Cuttat als Pfarrer von Pruntrut anerkennt.

Rußland. Anfangs Jänner l. J. wurden auf Befehl der russischen Regierung alle Effekten aus der Kirche des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Kamininc (in Podolien), das aber seit dem polnischen Aufstande geschlossen ist, nach Kijew fortgeschleppt. Nicht bloß einzelne Gegenstände, sondern ganze Altäre wurden fortgeschafft, darunter sehr viele prachtvolle Geschenke wohlthätiger Christen; man schätzte 400 Pfund nur an Silber, das genommen wurde. Indes blieb den Katholiken noch bis zum April die Kirche, die nun aber von der russischen Regierung an einem Sonntag während der Vesper durch einen Abgeordneten den Griechen übergeben wurde, welche jetzt die Kirche und das Lyceum für sich zu Handen genommen haben. Um sich aber einen gehörigen Begriff zu machen von der Duldbarkeit, womit man gegen die Katholiken verfährt, muß man wissen, daß die Katholiken, deren über tausend daselbst wohnen, nun keine Kirche für ihren Gottesdienst haben, und die Gläubigen sich im Pfarrhause zum Gottesdienst versammeln müssen. Die Griechen dagegen zählen nicht über 267 Familien, hatten schon vorhin fünf Kirchen, nebst zwei den Katholiken abgenommenen Kapellen, die sie gar nicht benötigen. Daß aber die griechische Kirche nicht mehr Anhänger zählt, geschieht nicht aus Mangel an Begünstigung von Seite der Regierung oder an Eifer des Klerus, die Anhänger zu mehren. Die Mittel aber, die sie dabei anwenden, sind ganz eigener Art, nicht etwa Predigten, nicht Belehrung, nicht Wohlthun u., sondern sie suchen in den Archiven nach, und wenn sie eine Familie entdecken können, welche früher der griechischen Kirche angehört, später aber sich von derselben getrennt hatte, so nöthigt man sie, ohne Rücksicht auf Ueberzeugung und Gewissen, wieder zu dem Glauben ihrer Vorfäter zurückzukehren. Ein Bewohner dieser Stadt ist sehr lange im Gefängniß gehalten worden, weil er solchen Beweisen sich nicht hatte ergeben wollen.

(L'Univ.)

*) Schw. Kirchenzeitung vom 30. Brachmonat 1832. Probeblatt.

Die verehrten Abonnenten der Schweiz. Kirch. Zeit. werden aufmerksam gemacht, daß mit diesem Monat das Abonnement für das erste Halbjahr zu Ende ist. Wer also für das künftige Halbjahr nicht abonniert hat und dieses Blatt zu lesen wünscht, ist ersucht, sich mit aller Beförderung an das nächst gelegene Postamt zu wenden, damit die Zusage keine Unterbrechung erleide. Man bittet aber, die Bestellungen bestimmt und genau zu machen, weil auf einigen entfernten Postämtern entweder aus Versehen oder absichtlich ein anderes Blatt für das unsere wollte ausgegeben werden. Die Redaktion.